

aufträge keinerlei Mittel vorhanden wären.“

Von Teilen der Putzbranche werden die knauserigen öffentlichen Auftraggeber mittlerweile scharf kritisiert. Claus Wisser etwa, ein Reinigungsunternehmer aus Frankfurt, auf dessen Lohnlisten bundesweit 18 000 Mitarbeiter stehen, hält es oftmals für sinnlos, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben. Wenn er „ordentliche Angebote“ mache, „Sozialversicherung, Tariflohn und Urlaub“ einkalkuliere, sei er zwar 30 Prozent billiger als die Behörde selber, habe aber „keine Chance“.

„Die öffentliche Vergabep Praxis“, kritisiert der Unternehmer, „fragt nicht danach, ob der angebotene Preis die gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen enthält. Der Billigste kriegt einfach den Zuschlag.“

Der hessische Sozialminister Armin Clauss, der solchen Thesen lange Zeit überzeugt widersprochen hat, hält sich neuerdings in dieser Frage zurück. Er hat sich kürzlich von der „vertraglich verpflichteten Fremdreinigungsfirma“ trennen müssen, die sein Ministerium säubert: Die von Clauss beschäftigte Heidenreich GmbH hatte zwar der Forderung nach Sozialversicherung für alle Raumpflegerinnen formal genügt, aber die Mehrkosten einfach vom Tariflohn abgezogen – mit der Folge, so der Sozialminister, daß „die Reinmachefrauen zwischen 20 und 33 Prozent unter Tarif“ bezahlt wurden.

Daß der Unternehmer Heidenreich überhaupt erwischt wurde, betrachtet IG-Bau-Sekretär Stiebich als „reinen Zufall“: Die Branche versuche gewöhnlich „mit allen Mitteln“, den Blick in die Bücher zu verhindern.

Vor Jahren war die Gewerkschaft der Firma Heidenreich schon einmal auf der Spur gewesen. Doch während Steuer- und Versicherungsprüfer die Bücher inspizierten, gab es plötzlich Feueralarm, und sämtliche Geschäftunterlagen und Prüfvermerke verbrannten.

„Die Prüfer“, erinnert sich Gewerkschafter Stiebich, „konnten nur noch ihr Leben retten.“

PROZESSE

Geweißte Stelle

Im Berliner Mordverfahren Schmücker, dem bisher längsten deutschen Strafprozeß, haben die Richter an ihren eigenen Papieren manipuliert.

Sobald Richter, Staatsanwälte und Verteidiger Platz genommen haben im Saal 701 des Moabiter Kriminalgerichts, murmelt der Kammervorsitzende Achim Sachs immer die gleiche Wendung zu Protokoll: Die Angeklagten seien „schuldhaft und unerlaubt der Verhandlung ferngeblieben“, ihre „Anwesenheit“ werde allerdings auch „nicht für erforderlich erachtet“.



keine Veranlassung bestand.

Im rechtsgerichteten Urteil, das die

Schmücker

wegen einer

seit dem 31. Mai 1974 einsetzenden Todesangst unter „langanhaltenden Dauerstress“. Zwar hat ~~Sach~~ Grünhagen bestätigt, daß

keine Veranlassung bestand. Wie sich ~~aus dem tatsächlichen~~

Im rechtsgerichteten Urteil, das die
Feststellungen ergibt, stand Schmücker gerade nicht wegen einer

seit dem 31. Mai 1974 einsetzenden Todesangst unter „langanhaltenden Dauerstress“. Zwar hat ~~Sach~~ Grünhagen bestätigt, daß

Getöteter Schmücker, retuschierter Beweisbeschuß*: „Längst feststehendes Urteil“

Vor vier Jahren haben sich die Verfahrens beteiligten auf diese Floskel verständigt. Von Sitzungstag zu Sitzungstag ist deutlicher geworden, wie treffend sie kennzeichnet, in welchem Stadium sich der sogenannte Schmücker-Prozeß mittlerweile befindet: Die Angeklagten sind kaum noch der Rede wert; die Wahrheitsfindung um jeden Preis (bisherige Verfahrenskosten: etwa zwölf Millionen Mark) hat sich verselbständigt.

Anfang Juni 1974 war der Student Ulrich Schmücker, der dem Verfassungsschutz Informationen über die Terrorgruppe „2. Juni“ zugetragen haben soll, im Berliner Grunewald erschossen worden. Einer von ursprünglich sechs Angeklagten ist wegen des Feme-Mordes rechtskräftig verurteilt. Die Entscheidungen des Berliner Landgerichts über die anderen hat der Bundesgerichtshof zweimal aufgehoben.

Gegen sie, alle fünf sind längst in Freiheit, wird seit Anfang Mai 1981 im dritten Durchgang vor der 13. Strafkammer des Berliner Landgerichts verhandelt. In gut anderthalb Dutzend Parallelverfahren hatten Verwaltungsgerichte über Aussagegenehmigungen und Aktenfreigabe zu befinden.

Der längste deutsche Strafprozeß – am 6. Februar war zehnter Jahrestag – wirkt nicht mehr wie vernünftige Rechtsprechung, sondern wie Justiz an der Grenze zur Groteske. Selbst die Richter vermögen das nur noch zu übertünchen. Jetzt griffen sie gar zu „Tipp-Ex“.

Als der Berliner Rechtsanwalt Bernd Häusler sich einen mit der Maschine geschriebenen Gerichtsbeschuß über einen Beweisantrag genauer ansah, fielen ihm zwei teilweise abgedeckte und handschriftlich nachgebesserte Zeilen ins Auge. Der findige Verteidiger träufelte „Tipp-Ex-Verdünnung“ auf ein Papierschentuch und wischte den verräterischen Halbsatz frei: „Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt . . .“

Diese Formulierung ist, für Strafruristen auf den ersten Blick erkennbar, eindeutig Urteilsstil. Die Richter mußten die Passage also retuschieren, um den Eindruck zu vermeiden, sie hätten sich schon lange vor Schluß der Hauptverhandlung festgelegt – zuungunsten der Angeklagten.

Als die Doppelstrategie entdeckt war, saßen die Richter aus Sicht der Verteidi-

* Oben: mit Ermittler am Tatort im Berliner Grunewald im Juni 1974; unten: Ausriß des Beschußtextes vor und nach der „Tipp-Ex“-Entfernung.

ger allerdings erst recht da wie Vorverurteiler. Anwalt Rainer Elfferding lehnte das gesamte Gericht einschließlich der Schöffen als befangen ab, seine Kollegen schlossen sich dem Antrag an.

Aus einem vorgefertigten, umfassenden, untergliederten, vermutlich auch beratenen Urteilstext, so die Verteidiger, sei offenbar ein passendes Stück zur Begründung des Beschlusses herausgegriffen worden. Und das „Risiko“, mit „Tipp-Ex“ auf den Photokopien herumzumalen, hätten die Richter vermutlich nur in Kauf genommen, weil „die Originalvorlage als Bestandteil der später zu verwendenden Urteilsurschrift unverändert erhalten bleiben sollte“.

Auf einer „rechtlich zu mißbilligenden Ebene“, heißt es im Ablehnungsantrag der Verteidiger weiter, werde nun auch „erstmalig verstehbar“, warum das Gericht laufend Beweiserhebungen verhindere, den Anwälten „falsche Beweisbehauptungen“ unterstelle und nicht einmal einen präsenten Zeugen vernehme. Diese Verhandlungsführung stelle sich „jetzt nämlich als der fortwährende Versuch“ der Richter dar, „ihr längst feststehendes Urteil“ zu verteidigen.

Die Richter reagierten auf den Vorwurf, als bedürfe er weiterer Bestätigung. Sie erklärten „dienstlich“, sie seien nicht befangen. Zunächst äußerten sie sich überhaupt nicht darüber, woher der im Beschluß benutzte Text eigentlich stamme. Der Vorsitzende Sachs fand in einem seiner insgesamt drei Sätze vielmehr den Dreh: Eben weil „die mit Tipp-Ex geweißte Stelle nicht zutrif“, sei „sie gestrichen worden“.

Statt unbeteiligte Kollegen entscheiden zu lassen, wie es sich gehört, würgten die Richter selber die Ablehnungsanträge als unzulässige Prozeßverschleppung ab. Begründung: Bei dem manipulierten Beschluß habe es sich in der „ursprünglichen Form nicht um eine Gerichtsentscheidung“ gehandelt, „sondern um einen Entwurf des Berichterstatters“. Der Text habe „erst in eine künftige Beratung“ eingebracht werden sollen. Der umfangreiche Prozeßstoff und die kurze Zeit „für die endgültige Beratung“ erforderten solche Vorbereitung und ließen nicht auf Befangenheit schließen.

Selbst wenn dies plausibel wäre, hätten die Richter in eigener Sache so nicht argumentieren dürfen. Denn es ging ihnen offenbar nicht darum, ob die Ablehnungsanträge zulässig, sondern ob sie stichhaltig waren. Und genau darüber hätten andere Richter befinden müssen.

Nun scheint der eingespielte Rechtsgang im fünften Verfahren zur Mordsache Schmücker nicht mehr sicher. Verteidiger Elfferding hat bei der Berliner Rechtsanwaltskammer „aus standesrechtlicher Sicht“ angefragt, ob er sich wegen der „offensichtlich rechtswidrigen Verfahrensweise“ aus der Verhandlung entfernen und die Richter wegen Rechtsbeugung anzeigen dürfe – selbst wenn der Prozeß deswegen platze. ◆

Die Beherrschung eines der intelligentesten Computer-Systeme liegt in Ihrer Hand. System M 32. Von TA.

